

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren der Gemeinde Karlshagen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2004 und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993, zuletzt geändert am 22. November 2001 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlshagen vom **06.05.2004** und der Zustimmung durch das Wirtschaftsministerium Mecklenburg Vorpommern folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Hafengebührensatzung**

Die Hafengebührensatzung der Gemeinde Karlshagen wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird ergänzt:

Die Jahrespauschale für die Nutzung der Slipanlage beträgt 70,00 Euro.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern wurde am 05. Juli 2004 erteilt.

Karlshagen, 05. Juli 2004

  
Seiffert  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Neues von der Peenemündung“ Nr. 07/2004 in Kraft getreten.